

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 49

Freyung, 25.11.2021

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.11.2021	Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freyung-Grafenau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens	156

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freyung-Grafenau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt gemäß §§ 28 Abs.1 Satz 1, 29 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (Bundesgesetzblatt 2021 Teil I, Nr. 79), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 816) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen und den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitesting ab dem siebten Tag. Die Quarantänedauer wird damit für Kontaktpersonen und die in Ziffer

6.1. genannten Haushaltsmitglieder generell auf zehn Tage mit Abschlusstesting in Form einer PCR- oder PoC-Schnell-Testung festgesetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Freyung, 25.11.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
